

AO/SEN - 154 / ME

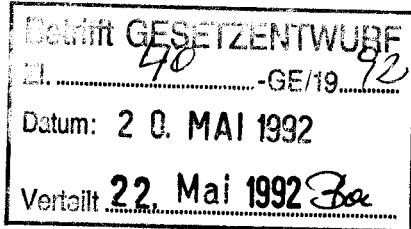
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1023/1-II/5/92 (25867)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1010 W i e n



A. Bauer

Das BMF beeiert sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz, BGBl.Nr. 557/1980, zuletzt geändert durch das BG, BGBl.Nr. 517/1987, geändert wird, zu übermitteln.

R Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schulte

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

FaJ

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1023/1-II/5/92

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Sachbearbeiter:
MR Dr. Tummelsthammer
Telefon:
51 433 / 1414 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zur Zl.: 13.584/1-III/9/92 vom 7. April 1992

Das BMF beeckt sich zu dem mit o.a. do. Note übermittelten Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz, BGBl.Nr. 557/1980, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 517/1987, geändert werden soll, samt den Erläuterungen in der vorliegenden Fassung mitzuteilen, daß es gegen den Gesetzesentwurf vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen mit der Maßgabe keinen Einwand erhebt, daß im Gesetzestext selbst noch nachstehenden Änderungsvorschlägen Rechnung getragen wird:

Allgemein:

Es geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, welche Rechtsnatur dieses neue "Filminstitut" hat. Es wäre darüberhinaus im Gesetz klarzustellen, daß das Institut berechtigt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu fördern, wie es bis jetzt schon durch den Fonds praktiziert worden ist. Darüberhinaus sollte im § 2 Abs.2 klarer zum Ausdruck kommen (wie bisher im § 2 Abs.1), daß das Österr. Filminstitut keine eigenen Projekte durchführt, sondern ausschließlich als fördernde Institution auftritt. Wie ho. bekannt ist, ist der Österr. Filmförderungsfonds Mitglied in internationalen Organisationen (z.B. EFDO). Es wäre im Gesetz entsprechend Vorsehung zu treffen, daß für derartige Mitgliedschaften die gesetzliche Grundlage gegeben ist (Ergänzung des § 2 Abs.1 lit.e). Um das Institut (wie durch das BM/UK be-

- 2 -

absichtigt) auch mit der Abwicklung von filmspezifischen Agenden des Bundes (sowohl national als auch international) beauftragen zu können, wäre zur gesetzlichen Deckung noch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung erforderlich.

Zu § 6 Abs.4:

Um zu vermeiden, daß das "ganze Gremium" überflüssig wird, sollte den Unterausschüssen die fachliche Beurteilung von Vorhaben und die Beschußfassung über die Gewährung von finanziellen Förderungen nur "über Teile von Agenden" zu kommen. Die Einrichtung derartiger Unterausschüsse sollte der Beschußfassung des Kuratoriums vorbehalten bleiben.

Zu § 6 Abs.6:

Im 2. Satz dieses Absatzes soll das Wort "langfristig" entfallen, weil das Ersatzmitglied auch bei kurzfristigem Ausfall die Agenden des Mitgliedes wahrnehmen soll.

Zu § 10 Abs.1:

Um der Diktion des BHG (§ 20 Abs.5) zu folgen, sollten die Worte "nicht rückzahlbare Darlehen" durch "sonstige Geldzuwendungen" ersetzt werden.

Statt "zinsenlose Darlehen" sollte es lauten "zinsenbegünstigte Gelddarlehen", weil damit dem Institut die Möglichkeit eröffnet wird, Zinsen zu verlangen, wobei von ho. Seite aber klargestellt wird, daß der Begriff "zinsenbegünstigt" den Begriff "zinsenlos" miteinschließt.

Zu § 10 Abs.5:

Eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist es, daß die Durchführung eines Projektes unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist. Es erscheint daher eine nachträgliche zusätzliche Förderung dieses Projektes nicht zulässig. Das BMF schlägt daher vor, die bisherige Regelung der Vergabe der Referenzmittel beizubehalten.

Darüberhinaus wird noch vorgeschlagen, daß es im 1. Satz statt "nicht rückzahlbare Zuschüsse" "Geldzuwendungen" lauten sollte.

Zu § 11 Abs.4:

Nach ho. Dafürhalten sollte sich eine Beteiligung an einem ausländischen Film nicht auf die reine Cofinanzierung beschränken.

Außerhalb der von do. beabsichtigten Änderungen des Filmförderungsgesetzes werden noch nachstehende Änderungen vorgeschlagen:

1. § 3 lit.a sollte lauten: Bereitstellung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes.

2. Zu § 17 Abs.2:

Durch die Änderung des § 2 wäre entsprechend auch diese Bestimmung zu ändern. Nach Ansicht des BMF wären nunmehr Zuschüsse des Fonds im Sinne des § 2 Abs.2 lit.a und f von der Einkommensteuer zu befreien.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

 12 Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: